

May, Georg, *Die kanonische Formpflicht beim Abschluß von Mischehen*, Paderborn, Schöningh, 1963, Gr.-8°, XIII und 69 S. – Kart. DM 7,20.

Jetzt zur Zeit des II. Vatikanischen Konzils, wo manche Kreise eine Milderung des katholischen Mischehenrechts wünschen, ist es doppelt verdienstvoll, wenn der Mainzer Kirchenrechtsprofessor Georg May rein wissenschaftlich das Problem der kanonischen Formpflicht beim Abschluß von Mischehen erörtert.

May legt genau und erschöpfend dar, welche kirchlichen Vorschriften über diese Formpflicht im Caput Tametsi des Konzils von Trient, in der *Declaratio Benedictina* 1741, in den Sonderregelungen des 19. Jahrhunderts für die Kölner Kirchenprovinz und andere deutsche Bistümer sowie für Ungarn, dann in der *Constitutio Provida* 1906, im Dekret *Ne temere* 1907 und schließlich im CIC getroffen worden sind. Er gibt jeweils die Veranlassung, den Inhalt, den Rechtscharakter, die Geltung und die Bedeutung dieser Vorschriften klar an. Der eingehende geschichtliche Überblick über die Entwicklung dieser Vorschriften ist sehr zu begrüßen.

Das Tridentinum hat im Caput Tametsi zwar nicht ausdrücklich von den Mischehen gesprochen, hat sie aber in die kanonische Formpflicht einbezogen, so daß sie nur vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen gültig geschlossen werden konnten; aber dies galt nur für die tridentinischen Orte, in denen das Caput Tametsi verkündet worden war. – Die von Papst Benedikt XIV. bestätigte *Declaratio Matrimonia* der SCConc. hat mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den Niederländischen Generalstaaten die Mischehen so wie die rein protestantischen Ehen von der kanonischen Formpflicht ausgenommen. Sie war nicht eine Dispens, sondern eine Erklärung des Gesetzgebers über die Reichweite eines Gesetzes und wurde später von den Päpsten auch auf andere Länder und Bistümer ausgedehnt, in denen ähnliche Verhältnisse herrschten. – Im 19. Jahrhundert wurde für die Kölner Kirchenprovinz und einzelne andere deutsche Bistümer eine Sonderregelung zugestanden. Papst Pius VIII. hat 1830 mit Rücksicht

auf die Mischehengesetzgebung des preußischen Staates in den Bistümern Köln, Trier, Münster und Paderborn von der kanonischen Eheschließungsform für Mischehen dispensiert. Für Ungarn gab Kardinalstaatssekretär Lambruschini 1841 die Instruktion, formlos geschlossene Mischehen wie gültige Ehen zu behandeln.

Eine Vereinheitlichung des kirchlichen Eheschließungsrechts brachte für Deutschland erst die am 15. April in Kraft tretende *Constitutio Provida* des Papstes Pius X. Kraft Sonderrechts für das Gebiet des Deutschen Reiches wurden die formlos geschlossenen Mischehen zwar als unerlaubt, nicht aber als ungültig angesehen, 1909 auch in Ungarn. – Für die ganze Kirche wurde das Eheschließungsrecht vereinheitlicht durch das Dekret *Ne temere*, erlassen am 2. August 1907, in Geltung seit 19. April 1908. Danach wurden die Mischehen allgemein der Formpflicht unterworfen; nur das deutsche Sonderrecht blieb als einzige Ausnahme bestehen.

Das neue kirchliche Gesetzbuch hat das deutsche Sonderrecht nicht mehr aufrechterhalten, so daß auch in Deutschland Mischehen nur noch vor dem katholischen Geistlichen und zwei Zeugen gültig geschlossen werden können. May begrüßt diese Regelung im Interesse der Klarheit, Folgerichtigkeit, Billigkeit und des Schutzes des Glaubens. Er warnt vor einer Änderung, weil dadurch die seelsorgliche Einwirkung auf die Eheschließenden ausgeschaltet würde, die Mischehen zunehmen würden, die Verluste der Kirche wachsen würden und eine Rechtsungleichheit für die Ehepartner entstehen würde. Er befürwortet die Freigabe der protestantischen Mischehenpartner durch ihre Kirche und die staatliche Anerkennung der Rechtsgültigkeit von Verträgen der Gatten über die religiöse Erziehung ihrer Kinder.

Zur Begründung seines strengen Standpunkts führt May die Ansichten von so bedeutenden Kanonisten wie Eduard Eichmann, Franz Triebbs, ja sogar Ulrich Stutz an. Selbst solche, die sich eine Milderung des katholischen Mischehenrechts in dem Sinn erhoffen, daß Mischehen auch ohne Erfüllung der kanonischen Formpflicht gültig sein sollen, werden sich mit den beachtlichen Gründen auseinandersetzen müssen, welche May für die Beibehaltung des nach dem CIC geltenden Eheschließungsrechts vorbringt.

München

Karl Weinzierl